

# Komoot-Kartenmaterial und gefährliche Radwege

In den Mails vom 09.09.2021, 10.12.2021 und 22.04.2022 wird bereits auf die Probleme des Radfahrens auf dem Naturlehrpfad eingegangen.

Zumindest fahrlässig ist, dass der Naturlehrpfad auf [Komoot](#) in allen Teilbereichen zum Radfahren angeboten wird. Am Bahndamm im Steinbruchgebiet und zwischen den Stationen 12 und 13, Halbtrockenrasen und Schluchtwälder, möchte man auf dem schmalen und problematischen Pfaden keinen Radfahrern begegnen. Das krasseste Erlebnis war bisher, als mir am Aufstieg zum Zoitzberg ein Rad entgegenkam. Ich konnte nur noch zur Seite springen. Ähnlich erging es mir aber auch bereits am Naturlehrpfad nahe der Station 17, Fließgewässer.

## Kann man solche Einladungen zum Radfahren am Naturlehrpfad unterbinden?

Auf [Komoot](#) wird der gefahrvolle Abschnitt neben dem Bahndamm ab Station 26, Staffelsteinbruch, sogar als radtauglich ausgegeben, siehe linke Karte bzw. die folgende Karte.

Das Problem mit dem unklaren zusätzlichen Weg zum oberen Rand des Steinbruchs ab der „Straße der Völkerfreundschaft“ besteht hier aber auch.

Auf der rechten Karte wird die Abfahrt von der Lasur zum Sportplatz sogar als Abfahrtstrecke für Räder angeboten. Durch erhöhten Abrieb machen besonders Räder mit starkem Profil die Wanderwege kaputt bzw. vernichten die gewünschte Wegrispe, die ein besseres Laufen ermöglicht...





Komoot war mir bereits mit seinen Fahrradstrecke auf der Lasur im Naturschutzgebiet unangenehm aufgefallen (siehe oben, Pfad am Bahngleis). Wanderer können bei gemeinsamer Nutzung mit Radfahrern auf dem oft schmalen Pfad des Naturlehrpfades in Gefahr geraten, speziell auch am Bahngleis. Durch die Profile der Mountainbikes wird auch die obere Wegschicht unnötig abgerieben. Die von mir geschätzte kurzwüchsige Wegrispe hat so keine Chance sich zu entwickeln, um ein angenehmes Laufen auf kurzem Gras zu ermöglichen, was viel besser ist, als auf schlammigen Trampelpfaden zu wandern. Trittfest ist die Wegrispe schon, aber mit ihren kurzen Wurzeln nicht gegen Abrieb durch Reifen gefeit.

In der 67seitigen Online-Ausgabe [BNatSchG.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](http://BNatSchG.pdf (gesetze-im-internet.de)) kommt „Verbot“ zwar 70 mal vor, nur betrifft es nie Fahrräder oder schlimmer noch das Mountainbike bzw. Zweiradfahrzeuge, die ich auch bereits auf dem Naturlehrpfad antraf bzw. deren Fahrspuren.

Ein allgemeines Fahrverbot ist wohl nicht einmal laut Naturschutzgesetz möglich.

### **§ 23 Naturschutzgebiete**

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. S.23

### **§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

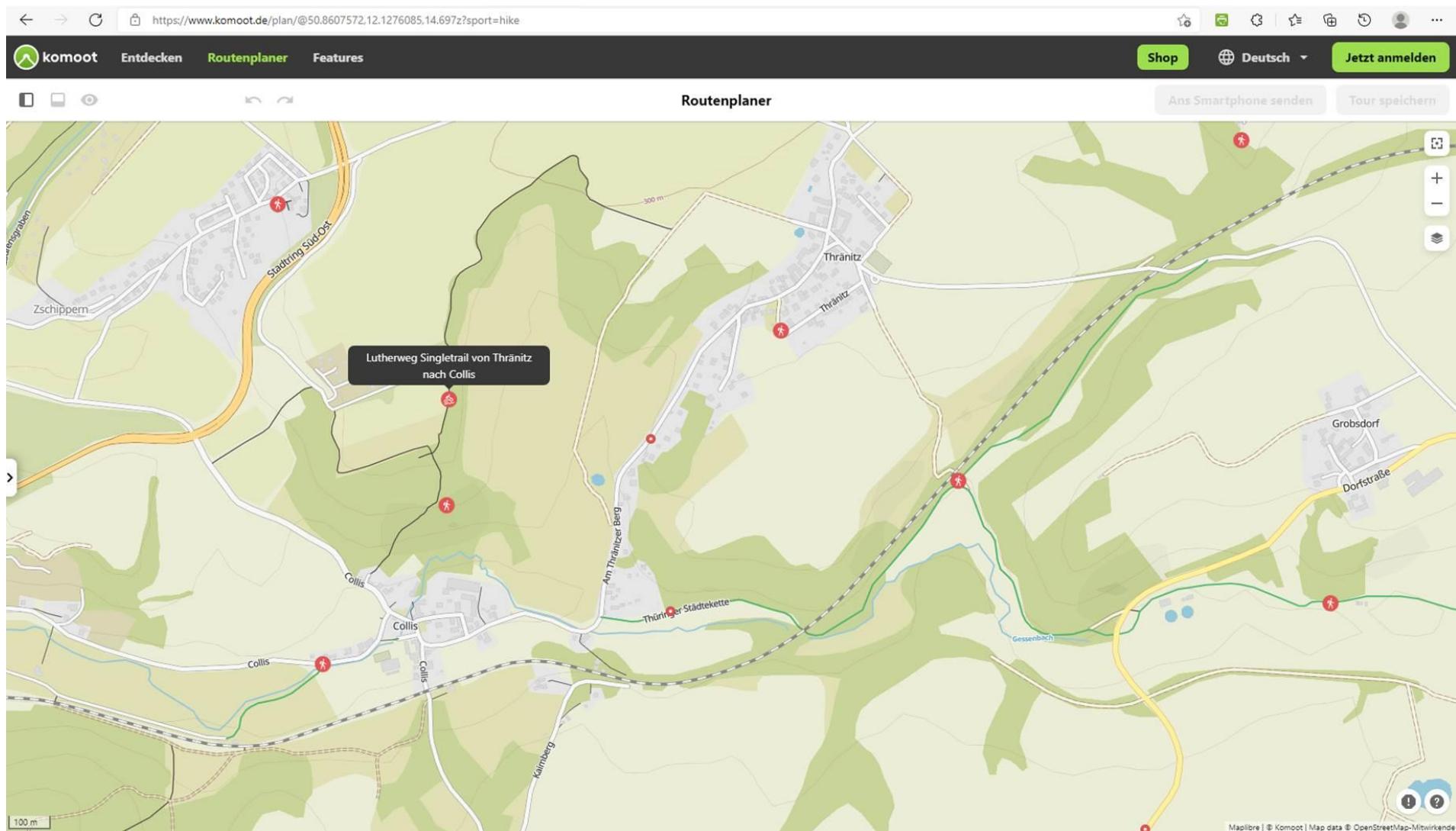
(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die **keinem Betretungsverbot unterliegen**, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen. S. 37-38

In §14 **Bundeswaldgesetz** ist das Radfahren auf Straßen und Wegen im Wald brennrahmenrechtlich gestattet (vgl. BWaldG 1997). In der Regel ist auch landesgesetzlich das Radfahren und das Reiten auf Straßen und Wegen im Wald erlaubt (vgl. z.B. WaldG 1997a, HFG 2002). **Einige Ländergesetze kennen Zusätze, so z.B. das Verbot des Radfahrens auf Wegen unter 2 Meter Breite sowie auf Sport- und Lehrpfaden** (vgl. z.B. WaldG 1997e, DVO 2003).

### **Radfahren auch im Erholungswald**

„...Das Bayerische Waldgesetz erlaube das Radfahren im Wald auf Straßen und befestigten Wegen unabhängig davon, ob der Wald als Bann- oder Erholungswald ausgewiesen sei. Beschränkungen und Verbote dürfe es nur dann geben, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung‘ der Wanderer erheblich übersteige.

Das sei hier aber nicht der Fall. Auch schmalere Wege seien bei angepasster Fahrweise weder zum Radfahren von vornherein ungeeignet, noch bestehe auf ihnen stets eine größere Gefahr für Fußgänger.“ [Radfahren im Wald gesetzlich erlaubt - Deutsche Anwalt auskunft](http://Radfahren im Wald gesetzlich erlaubt - Deutsche Anwalt auskunft)



Auf der Suche nach dem Hügelgrab entdeckte ich auch auf dem Naturlehrpfad den „**Lutherweg Singletail von Thranitz nach Collis**“ auf [Komoot](https://www.komoot.de/plan/@50.8607572.12.1276085,14.697z?sport=hike).



[Verkehrsschilder für Radfahrer und ihre Bedeutung \(radfahren.de\)](#)

Da bleibt wohl nur übrig, Verbotsschilder aufzustellen. Ein rot umrandetes, rundes Schild mit einem Fahrrad als Symbol (Z 254) befindet sich an Wegen, die nicht mit dem Fahrrad befahren werden dürfen.

**- Instandsetzung, Ausschilderung und Ausstattung eines Themenwanderweges auf der Trasse der historischen Kleinbahn „Gera-Pforten-Wuitz-Mumsdorf“**  
Anfangsmaßnahme mit dem Ziel des späteren Ausbaus als touristischen Radweg von überregionaler Bedeutung  
Stadt-Umland-Konzept-Region Gera S. S. 32 -34

[Bahntrassenradeln TH37: Bahnhistorischer Erlebnisradweg \[Achim Bartoschek\]](#) Hier findet man eine Darstellung der Route, aber die ist leider aus dem Jahr 2014 und der Radweg wurde als unvollendet beschrieben. **TH37 Bahnhistorischer Erlebnisradweg: Gera – Meuselwitz**